



## Gewässerrichtplan

Gewässer	Aare	Datum	15. Sept. 2013
Gemeinden	Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Meiringen, Schattenhalb	Revidiert	
Erfüllungspflichtiger	Wasserbauträger	Bericht-Nr.	b-1107-4
Projektstand	Genehmigung		

Gewässer Nr. 37

## Gewässerrichtplan Hasliaare Aareschlucht bis Brienersee

Projektverfasser  
IG nipo • herzog



**Herzog Ingenieure AG**

Wasserbau Tiefbau Grundbau



p.A. Zürcherstrasse 25  
8730 Uznach

Tel. 055 285 91 80  
[www.nipo.ch](http://www.nipo.ch)

Genehmigung:

**REGISTER 2**

**BEDEUTUNG UND INHALT DES GEWÄSSERRICHTPLANES HASLIAARE**

---



- 2.1 Geschichte
- 2.2 Notwendigkeit der Gesamterneuerung
- 2.3 Gesetzlicher Rahmen
- 2.4 Perimeter
- 2.5 Anforderungen und Interessenausgleich
- 2.6 Leitmotiv und Grundsätze
- 2.7 Inhalt und Wirkung des Gewässerrichtplanes Hasliaare
- 2.8 Gewässerraum
- 2.9 Raumbedarf der Massnahmen
- 2.10 Kosten und Wirtschaftlichkeit
- 2.11 Partizipation und Verfahren zur Inkraftsetzung des Gewässerrichtplans
- 2.12 Erfüllungspflichtige
- 2.13 Aufbau des Gewässerrichtplanes



**Revisionsliste Register 2**

Datum	Inhalt der Revision	Revisionsindex
-------	---------------------	----------------




## 2.1 Geschichte

Bis zur Aarekorrektion führte der Weg vom Brienzensee bis nach Meiringen und weiter zu den wichtigen Handelswegen über die Pässe durch das breite, oft überschwemmte und weiträumig versumpfte Hasler Aaretal. Die Aare wechselte den Lauf nach Bergstürzen und Murgängen oft von einer Talseite auf die andere und verhinderte so die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Talbodens.

Der Hochwasserschutz an der Hasliaare zwischen Aareschlucht und Brienzensee war stets ein wichtiges Anliegen der ortsansässigen Bevölkerung. Es wurden daher im Laufe der Zeit verschiedene Massnahmen ergriffen (z.B. Schutzbauten, Verteilung der Schwellenpflicht).

Im 19. Jahrhundert kam es zu einer Häufung von Hochwasserereignissen im Haslital: 1811, 1831, 1851, 1858, 1860 und 1861 kam es zu Überschwemmungen durch die Aare und den Alpbach in Meiringen. Im Jahr 1867 wurde der Talboden von der Wylerbrücke bis zum See überschwemmt; 1869 führte der Rychenbach zu grossflächigen Überschwemmungen. Immer wieder wurden Anläufe unternommen, den Aarelauf zu korrigieren. Die Vorschläge der Ingenieure wurden aber jeweils abgelehnt.

Ausgelöst durch die Überschwemmungen von 1860/1861 wurde ein neues Projekt ausgearbeitet. Das Konzept der Gerinneversmälnerung für die Gewährleistung des Geschiebetransports war dabei entscheidend für das Gelingen der Aarekorrektion. Die Korrektion des Flusslaufes und die Entsumpfung des Haslitals wurden am 1. Februar 1866 vom Grosse Rat beschlossen. Mit den Arbeiten wurde im Herbst 1866 begonnen. 1875 war das Werk bis zur Willigenbrücke abgeschlossen und 1879 wurde das Los von hier bis zur Aareschlucht vollendet. Die Entsumpfung der Talebene mit ca. 113 ha wurde nun möglich. Sie fand parallel zur Korrektion der Aare statt. Das heutige Doppeltrapezprofil der Aare stammt aus dieser Zeit, wobei die Breite des Mittelgerinnes gemäss den Erfahrungen noch mehrmals angepasst wurde. Insgesamt dauerte die Korrektion von 1866-1889 und kostete Fr. 3 Mio., wobei Fr. 1.3 Mio. auf die Massnahmen am Gewässer fielen.

## 2.2 Notwendigkeit der Gesamterneuerung

Ziele der Korrektion von 1866 waren der Hochwasserschutz, die Gewährleistung des Geschiebetransportes und die Melioration des Talbodens. Während über 100 Jahren erfüllte der Kanal die Anforderungen hervorragend.

Das Werk ist in den fast 150 Jahren indessen stark gealtert und auch die gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an den Wasserbau haben sich gewandelt.

### Hochwasserschutz

Die Schäden durch Hochwasserereignisse in den letzten 20 Jahren nahmen – wie in der ganzen Schweiz - auch im Haslital deutlich zu. Die Hochwasserereignisse der Jahre 1987, 2005 und 2011 zeigten deutlich die Schwachstellen des Aare-Korrektionsbauwerkes auf. Einerseits sind die Dämme gealtert, andererseits ist die Abflusskapazität gemäss den heutigen Anforderungen und Abflüssen ungenügend. Durch veränderte hydrologische und klimatische Randbedingungen – aber auch durch erhöhte Schutzbedürfnisse – sind die massgebenden Dimensionierungswassermengen deutlich höher als früher.

Durch die flache Topographie des Talbodens hat ein Versagen des Korrektionsbauwerkes im Hochwasserfall weitreichende Überflutungen und damit Schäden zur Folge. Im Überflutungserimeter liegen die Siedlungen der Gemeinden Meiringen, Schattenhalb und Brienz, intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen, das Trasse der Zentralbahn, die Nationalstrasse A8, die Kantonsstrasse und der Militärflugplatz Meiringen.



## Zustand der Dämme

Die geotechnische Stabilität der Aaredämme war nicht Bestandteil der Gefahrenbeurteilung von 2005. Auch in der Überarbeitung der Gefahrenkarte 2006 wurde dieses Gefährdungsbild nicht systematisch berücksichtigt. Es wurde lediglich an den Stellen mit der geringsten Kapazität (mutmasslich zuerst überströmte Bereiche) und jeweils dort, wo 2005 ein Dambruch aufgetreten war (und der Damm inzwischen saniert wurde), ein solcher auch der neuen Gefahrenkarte zugrunde gelegt.

Eine erste grobe Beurteilung der Dämme im HWS-Konzept von 2009 bestätigte, was spätestens seit dem Hochwasser 2005 allgemein bekannt war: die Dämme der Hasliaare weisen erhebliche Defizite auf. Die Stabilität ist ungenügend, es treten verbreitet Zeichen innerer Erosion auf und die Dämme sind nicht überströmbar. Durch diese Defizite kann es bei Hochwasserereignissen zu unkontrollierten Zuständen (Dambrüche mit Breschenbildung) kommen. Sofern keine Massnahmen ergriffen werden, muss in den nächsten Jahren mit weiteren Dambrüchen während Hochwasserereignissen gerechnet werden.

## Ökologie

Auch der ökologische Zustand der Aare ist nach den heutigen Anforderungen unbefriedigend. Sowohl die gesellschaftlichen Ansprüche an Landschaften und Gewässer, wie auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert.

Die Aare oberhalb des Brienersees ist das wichtigste Laichgebiet für die Seeforelle. Aber auch andere Fischarten sowie die übrige aquatische und gewässernahe Flora und Fauna finden heute in der Hasliaare nur wenige geeignete Lebensräume. Das Gewässer ist im heutigen Zustand strukturarm und schlecht mit den Seitengewässern vernetzt. Ausserdem begrenzen über weite Strecken Infrastrukturanlagen (Strasse, Bahnlinie) beidseitig der Aare den vorhandenen Gewässerraum. Diese Verkehrsträger schränken auch die natürlichen Wanderungen von Wild und Kleintieren ein.

Die Anforderungen der heute geltenden Wasserbau-, Naturschutz-, Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung werden nicht erfüllt. Gleichzeitig sind die Bedürfnisse der Bevölkerung an die Naherholungsräume in Flussnähe stark gestiegen.

## Konzept und Gewässerrichtplan 'Erneuerung Hasliaare'

Aus all diesen Gründen soll das Bauwerk eine Gesamterneuerung erfahren. Um den dafür notwendigen Raum zu sichern, liess der Kanton, vertreten durch den Oberingenieurkreis I, zuerst eine Konzeptstudie und anschliessend den vorliegenden Gewässerrichtplan ausarbeiten.

## 2.3 Gesetzlicher Rahmen

Am 14. Februar 1989 trat das kantonale Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (WBG) in Kraft. Die veränderte Wasserbauphilosophie setzte anspruchsvolle Ziele. Einerseits sind die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten, andererseits sind ernsthafte Gefahren, die von den Gewässern ausgehen, abzuwehren. Das Wasserbaugesetz gibt dem Kanton die Möglichkeit, für Gebiete, wo es zur Beurteilung der Zweckmässigkeit der wasserbaulichen Tätigkeiten und deren Koordination in einem grösseren Gebiet erforderlich ist, einen behördenverbindlichen Gewässerrichtplan zu erlassen (Art. 17 WBG).

Der Schutz von Menschen und Sachwerten ist im kantonalen Wasserbaugesetz vorgegeben. Ebenso stellen die verschiedenen Bundesgesetze (Bundesgesetz über den Wasserbau, Bundesgesetz über die Raumplanung, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer) Anforderungen an Gewässerverbauungen.



## 2.4 Perimeter

Der Projektperimeter umfasst die Aare zwischen Ausgang Aareschlucht bis zu ihrer Mündung in den Brienzensee ('Hasliaare'), einschliesslich der Mündungsbereiche der grösseren seitlichen Zuflüsse. Zum Perimeter gehören auch alle potenziell von Überflutungen der Aare betroffenen Bereiche des Talbodens.

Der Aarebinnenkanal und seine zahlreichen Zuflüsse sind nicht Bestandteil des GRP, weil sie nicht in die Hasliaare münden. Entsprechende Aufwertungsmassnahmen sind in einem separaten Verfahren zu erarbeiten.

## 2.5 Anforderungen und Interessensausgleich

Der Gewässerrichtplan muss die aktuellen gesetzlichen Anforderungen (Kap. 2.3) sowie die Richtlinien und die geltende Praxis des Bundes und des Kantons Bern umsetzen. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Gerinneerneuerung:

1. Differenzierte Schutzziele
2. Klare Überlastlenkung, robustes Schutzsystem
3. Ökologische Aufwertung des Gewässers
4. Wirtschaftlichkeit

Im Projektperimeter begegnen sich ausserdem vielfältige Interessen, wie z.B.:

- |                        |   |
|------------------------|---|
| - Raumplanung          | - Armee                                 |
| - Tourismus            | - Grundeigentümer                       |
| - Steuerzahler         | - Transportwirtschaft (Bahn + Strassen) |
| - Trinkwassergewinnung | - Ressourcennutzung (Sand + Kies)       |
| - Energiegewinnung     | - Naherholung, Freizeit                 |
| - Fischerei            | - Ökologie                              |
| - Landwirtschaft       | - Landschaftsschutz                     |
| - Gewässerunterhalt    | - Gewerbe                               |
| - Infrastrukturanlagen | - Siedlungsentwässerung                 |

Diese Interessen sind oft gegenläufig. Sie wurden durch verschiedene Behörden und Institutionen sowie die Gesamtbevölkerung im Planungsprozess vertreten. Im Verfahrensablauf bis zur Festsetzung des GRP sind die entsprechenden Partizipationsmöglichkeiten vorgesehen (vgl. Kap. 2.11). Die verschiedenen Interessen wurden vom Leitungsteam und den beteiligten kantonalen Fachbehörden gegeneinander abgewogen und soweit möglich in Einklang gebracht.

Zusätzlich zu den Gesetzen und den vielfältigen Interessen sind im Projektperimeter eine Vielzahl von Planungen und laufenden Projekten zu berücksichtigen.



## 2.6 Leitmotiv und Grundsätze

### Leitmotiv

Das grosse Korrektionsbauwerk 'Hasliaare' soll gemäss den heutigen Anforderungen an den Wasserbau erneuert werden. Die Erneuerung soll den Bewohnern des Haslitals ermöglichen, weiterhin hier zu wirtschaften und zu leben. Ausser den Siedlungen und den landwirtschaftlichen Nutzflächen haben dabei auch die flussbegleitenden Infrastrukturen (Strassen, Bahnen, Versorgungsleitungen) eine grosse wirtschaftliche Bedeutung.

Die Anforderungen des modernen, risikobasierten Hochwasserschutzes, wie auch die veränderten Verhältnisse bezüglich Abflüssen und Geschiebetransport (Klimawandel) sind zu berücksichtigen.

Gemäss den heutigen gesetzlichen Anforderungen und den Interessen breiter Bevölkerungsgruppen ist der Ökologie in und an der Aare mehr Raum und Beachtung zu schenken als bisher. Das Haslital soll auch entlang der Aare ausreichend typische Lebensräume für die einheimischen Tier- und Pflanzenwelt aufweisen.

Die unterschiedlichen Interessen sind vielfältig und oft widersprüchlich und eine Lösung verlangt, insbesondere bezüglich Raumansprüche, von allen Seiten Kompromisse.

### Grundsätze

- **Hochwasserschutz:** Der Hochwasserschutz soll risikobasiert erfolgen. Basis bildet die Risikostrategie des Kantons Bern. Ausserdem ist eine klare Überlastlenkung anzustreben.
- **Geschiebehaushalt:** Der seit über hundert Jahren gut funktionierende, weitgehend selbsttätige Geschiebetransport zwischen der Aareschlucht und dem Brienersee muss weiterhin gewährleistet sein. Zur Schaffung naturnaher Strukturen und Lebensräume in der Sohle sind örtlich begrenzt auch Massnahmen möglich, die kleinere Unterhaltsmassnahmen erfordern.
- **Flora und Fauna (Ökologie):** Der Hasliaare kann wegen der Begrenzung durch die Dämme (Verkehrsträger) kein Raum für eine eigendynamischere Entwicklung gegeben werden. Bestehende wertvolle Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten im Wirkungsbereich der Hasliaare sollen aber erhalten, gefördert und geschützt, sowie Auenrelikte und andere bereits bestehende, ökologisch wertvolle Lebensräume an die Hasliaare angebunden werden. Das Vorland zwischen den Dämmen soll renaturiert werden. Häufige Eingriffe in die Sohle (Baggerungen) sollen vermieden werden, u.a. durch die Sicherstellung des Geschiebetransportes.
- **Gewässerunterhalt:** Der Unterhalt umfasst v.a. die Pflege der Bestockung. Für die Eingriffe sollen Unterhalts- und Pflegepläne erstellt werden.
- **Land- und Forstwirtschaft:** Der Talboden wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind vor schädigenden Hochwassern angemessen zu schützen. Die Funktion des Gerinnes als Vorfluter soll erhalten bleiben. Die an die Hasliaare angrenzenden ehemaligen Auenwälder (Aareschlucht und Delta) sollen renaturiert werden.
- **Freizeit und Erholung:** Das bestehende Wegnetz ermöglicht den Zugang für Freizeit und Erholung genügend. Durch Erholungsnutzung intensiv genutzte Bereiche sollen von ökologisch störungsempfindlicheren Bereichen möglichst entflochten werden.



## 2.7 Inhalt und Wirkung des Gewässerrichtplanes Hasliaare

### **Inhalt**

Der Gewässerrichtplan zeigt auf, wie an der Hasliaare und in ihrem potenziellen Überschwemmungsgebiet die unterschiedlichen Anforderungen und Interessen an den Raum aufeinander abgestimmt, und mit den Zielen und Vorgaben der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unter einen Hut gebracht werden sollen. Er bildet die wesentliche behördenverbindliche Grundlage, damit die notwendige Raumsicherung rasch und umfassend erfolgen kann.

### **Verbindlichkeit**

Der Gewässerrichtplan Aare Meiringen bis Brienz (GRP Hasliaare) ist ein Gewässerrichtplan nach Art. 16ff des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989. Der GRP Hasliaare wird vom Regierungsrat des Kantons Bern beschlossen und ist für kantonale Stellen, Gemeinde- und Regionsorgane sowie die Schwellenkorporationen verbindlich.

### **Gegenstand der Festsetzungen**

Gegenstand der behördenverbindlichen Festsetzungen des GRP Hasliaare sind die Richtplankarten und die Massnahmenblätter A1-A6 und B1-B13 im ganzen Perimeter gemäss Kap. 2.4. Die Festsetzungen binden die Beteiligten in der Sache und innerhalb der Verfahren.

### **Wirkung der im GRP beanspruchten Fläche**

In den Plänen ist die von den Massnahmen beanspruchte Fläche dargestellt (vgl. Massnahmen-Pläne Nr. 121 und 122). Die dargestellte rot schraffierte Fläche wird für die Realisierung des vorgesehenen Konzeptes temporär oder definitiv beansprucht. Innerhalb dieser Fläche sind alle übrigen Vorhaben zurückzustellen oder zu koordinieren.

Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb dieses Raumes müssen den vorgesehen Massnahmen wenn nötig weichen.

### **Nutzungsbeschränkung**

Auf der ganzen potenziellen Überflutungsfläche im Talboden gilt eine Nutzungsbeschränkung. Diese ist im Blatt B-12 geregelt und in den Massnahmenplänen dargestellt. Den Gemeinden wird empfohlen, diese Flächen zumindest orientierend in ihre Ortsplanungen zu übernehmen.

### **Umsetzung**

Die grundeigentümergebundene Umsetzung der Massnahmen erfolgt im Rahmen von Wasserbauplänen oder fallweise Wasserbaubewilligungen gemäss kantonalem WBG. Dort wo Kantonsstrassen betroffen sind, werden die entsprechenden Massnahmen im Strassenplanverfahren bewilligt. Erst auf dieser Stufe erfolgen die konkrete Projektierung, der Nachweis der Wirtschaftlichkeit, die Festsetzung des Landerwerbs und die Erteilung der Baubewilligung.

Für einige Massnahmen sind Anpassungen oder Koordination der Ortsplanungen erforderlich.



## 2.8 Gewässerraum

Die Festlegung des Gewässerraumes dient der raumplanerischen Sicherstellung des Bodens gemäss der bestehenden Gesetzgebung. Dieser Raum soll von Bauten und Anlagen freigehalten werden und die natürlichen Funktionen, wie auch den Hochwasserschutz, sowie die ökologischen Funktionen eines Gewässers sicherstellen.

Das Gewässerschutzgesetz des Bundes, GschG Art. 36a, überträgt die Festlegung des Raumbedarfes für Gewässer den Kantonen. Die Mindest-Gewässerraumbreiten sind für Fliessgewässer bis zu einer natürlichen Sohlenbreite von 15 m in der Gewässerschutzverordnung Art. 41a festgelegt. Bei breiteren Gewässern, wie der Hasliaare, wird die Mindest-Gewässerraumbreite gewässerspezifisch durch den Kanton festgelegt (Stand Oktober 2012). Die zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewässerraumes sind auf eidgenössischer Ebene zurzeit noch nicht abschliessend festgelegt.

Die Ausführungsbestimmungen finden sich in der Bau- und Wasserbaugesetzgebung des Kantons. Das Baugesetz des Kantons Bern überträgt die Ausscheidung des Gewässerraumes den Gemeinden (BauG vom 01.09.2009). Die Sicherung des Gewässerraumes ist damit Sache der Gemeinden (baurechtliche Grundordnung).

Der Gewässerraum bildet daher keinen Gegenstand des Richtplanes und ist auch auf den Karten nicht dargestellt.

## 2.9 Raumbedarf der Massnahmen

Der ursprüngliche und natürliche, durch die Topographie gegebene, Flussraum der Hasliaare ist zugunsten des Hochwasserschutzes, der Siedlungsentwicklung, der landwirtschaftlichen Nutzung und der flussbegleitenden Infrastrukturanlagen vor rund hundert Jahren durchgehend kanalisiert worden. Dadurch, dass die beiden Hauptverkehrsträger (Kantons-, respektive Nationalstrasse links und Bahnlinie rechts) unmittelbar auf dem Damm oder am Dammfuss verlaufen, besteht kein Raum für Hochwasserschutz- oder Aufwertungsmassnahmen. Das Handlungspotenzial wird durch die genannten Infrastrukturen stark eingeschränkt.

In den Richtplan-Karten ist die durch die Massnahmen voraussichtlich definitiv und temporär beanspruchte Fläche dargestellt. Wie weit diese Fläche effektiv gebraucht wird, entscheidet sich im Rahmen der entsprechenden Baubewilligungsverfahren (Wasserbauplan, Strassenplan, etc.).

Ein grober Flächenauszug zeigt, dass für die Massnahmen ca. 35 ha Landwirtschaftsland definitiv beansprucht werden. Da die Aarevorländer heute von der Landwirtschaft genutzt werden und als landwirtschaftliche Nutzfläche LN eingestuft sind, wurden sie in diese Bilanz mit einbezogen. Sie machen ca. 3/4 der genannten Fläche aus. Massgebliche Flächen ausserhalb der Vorländer werden in den Gemeinden Brienz und Schattenhalb (je 1.3 ha) und v.a. Meiringen (knapp 5 ha) beansprucht. Darin eingeschlossen sind abschnittsweise auch Flachsüttungen, welche nur temporär beansprucht und der Landwirtschaft zurückgegeben werden. Weitere Flächen (Strassen, Plätze, etc.) werden definitiv oder temporär beansprucht.

Eine aktive Landpolitik der Gemeinden würde optimale Voraussetzungen schaffen, um bei notwendigem Landerwerb im Rahmen der Wasserbauplanung Realersatz anbieten zu können.



## 2.10 Kosten und Wirtschaftlichkeit

Der Gewässerrichtplan ist – wie oben ausgeführt – nur behördenverbindlich und dient in erster Linie dazu, den voraussichtlich benötigten Raum planerisch zu sichern. Es werden auf dieser Ebene weder Angaben zu den Kosten noch zur Finanzierung gemacht. Die Bestimmung dieser Grössen, wie auch der Nachweis der Wirtschaftlichkeit, erfolgen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Wasserbauplan gemäss WBG Art. 21 ff oder WBB gem. Art. 30 ff). Auf Stufe 'Konzept' (Erarbeitung 2008 bis 2010) wurden grobe Kostenüberlegungen in die Variantenwahl mit einbezogen, so z.B. zur Verlegung der beiden Verkehrsträger Bahn und Strasse.

Da es sich um ein Erneuerungsprojekt handelt, sind die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit gewässerspezifisch durch die Subventionsbehörden festzulegen.

Zahlreiche betroffene Werke sind im Eigentum von Dritten. Diese werden sich an den Kosten beteiligen müssen. Die entsprechenden Kostenteiler sind von verschiedenen Faktoren abhängig und ebenfalls im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäss geltendem Recht zu erarbeiten.

## 2.11 Partizipation und Verfahren zu Inkraftsetzung des Gewässerrichtplanes

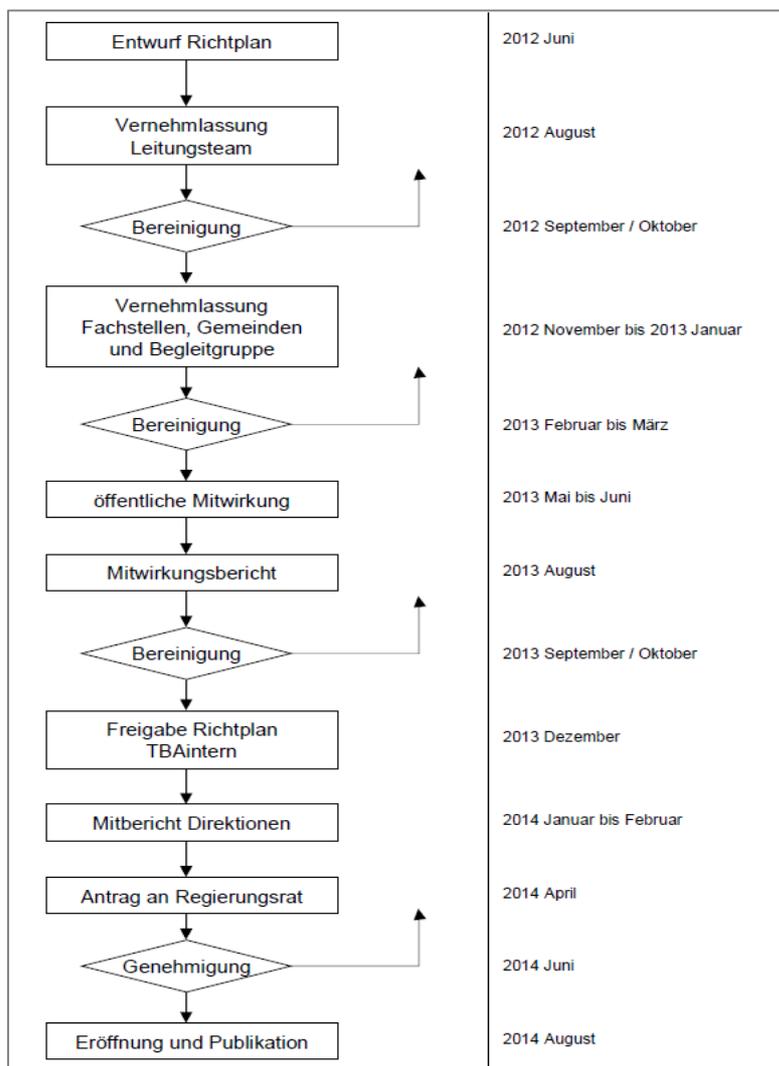
Von 2008 bis 2010 wurde das grundlegende Konzept zum Gewässerrichtplan erarbeitet. Die Projektführung wurde vom sogenannten 'Leitungsteam' übernommen. Die Mitglieder des Leitungsteams sind im Impressum (Register 11) ersichtlich.

Seit Beginn der Arbeiten wurden die Überlegungen und einzelnen Planungsschritte regelmässig einer Begleitgruppe vorgelegt. In der Begleitgruppe waren folgende Institutionen vertreten:

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| - Einwohnergemeinde Meiringen             | - Einwohnergemeinde Schattenhalb     |
| - Einwohnergemeinde Brienzwiler           | - Einwohnergemeinde Hofstetten       |
| - Einwohnergemeinde Brienz                | - Bäuertgemeinde Willigen            |
| - Bäuertgemeinde Meiringen                | - Bauernvereinigung Brienz-Oberhasli |
| - Regionalkonferenz Oberland Ost          | - Armasuisse                         |
| - Flugplatzkommando Meiringen             | - Bundesamt für Strassen ASTRA       |
| - Fischereiaufsicht Oberland Ost          | - Fischereiverein Oberhasli          |
| - Handwerker- und Gewerbeverein Oberhasli | - WWF Schweiz                        |
| - WWF Bern                                | - Aqua Viva - Rheinaubund            |
| - Grimselverein                           | - Pro Natura Schweiz                 |
| - Zentralbahn AG                          | - Kraftwerke Oberhasli AG            |
| - Aarekies Brienz AG                      | - EWR Energie AG                     |



Die Inkraftsetzung des GRP richtet sich nach dem WBG Art. 17. Der Verfahrensablauf kann wie folgt dargestellt werden:



**ABB. 1: GENEHMIGUNGSABLAUF**

Im Sommer 2012 wurde die erste Vernehmlassung innerhalb der im Leitungsteam vertretenen Institutionen durchgeführt. Im nächsten Schritt erfolgte die Vorprüfung bei den kantonalen Fachstellen. Im Winter 2013 wurde eine Vernehmlassung der Begleitgruppe durchgeführt. Alle Eingaben aus diesen Vernehmlassungen und der kantonalen Vorprüfung wurden in den vorliegenden Planungsstand eingearbeitet und sind im Register 9 (Dokumente zur Partizipation) dokumentiert. Im Sommer 2013 erfolgte die öffentliche Mitwirkung. Anschliessend an die Mitberichte der Direktionen wird der GRP vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Projektierung und Baubewilligung für die Massnahmen im Rahmen von Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen, respektive Strassenplänen gemäss der kantonalen Baugesetzgebung. Zu diesem Zeitpunkt werden die gemäss den gewählten Planverfahren vorgeschriebenen weiteren Partizipationsschritte (öffentliche Mitwirkung, Einsprachemöglichkeiten) durchgeführt.

Den Erfüllungspflichtigen wird empfohlen, die direkt betroffenen Grundeigentümer im Rahmen dieser Verfahren frühzeitig in den Planungsprozess mit einzubeziehen.



## 2.12 Erfüllungspflichtige

Die Wasserbaupflicht an der Aare im Haslital liegt bei den Schwellenkorporationen Schattenhalb, Meiringen und Aareboden. Da für den Gewässerrichtplan ein übergeordneter Blick auf das ganze Tal notwendig war, und sowohl kantonale wie auch nationale Infrastrukturen betroffen sind, hat das Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I die Federführung für den Gewässerrichtplan übernommen.

Das kantonale Wasserbaugesetz befindet sich zurzeit in Revision. Es ist möglich, dass der Kanton die Wasserbaupflicht für die Aare ab Handegg in Zukunft übernimmt. Die detaillierte Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Beteiligten ist noch nicht abschliessend festgelegt.

Pflichtig für die Umsetzung aller Massnahmen ist in jedem Fall der dannzumalige Wasserbauträger. Dort wo Werke von Dritten betroffen sind (Brücken, Strassen, Leitungen, etc.), übernimmt der Wasserbauträger die Federführung, sowie fallweise auch die Bauherrschaft unter nachträglicher Kostenverrechnung.

Erfüllungspflichtig für raumplanerische Massnahmen sind die Gemeinden im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, vertreten durch den Oberingenieurkreis I, ist für das Controlling zuständig (vgl. Richtplanblätter C).

## 2.13 Aufbau des Gewässerrichtplans Hasliaare

Der GRP Aare Meiringen bis Brienz (Hasliaare) setzt sich einerseits aus den Richtplankarten, andererseits aus Richtplanblättern zusammen. Beide gelten als gleichermassen verbindlich. Die Richtplanblätter des GRP Hasliaare werden in drei Kapitel unterteilt:

- A. Grundsätze
- B. Streckenbezogene und punktuelle Massnahmen
- C. Controlling

Im ersten Teil (A) 'Grundsätze' werden die grundlegenden Festsetzungen für die Erneuerung der Hasliaare dargestellt (z.B. Gewässerunterhalt, Hochwasserschutz, etc.).

Im zweiten Teil (B) 'Streckenbezogene und punktuelle Massnahmen' sind die konkreten baulichen und planerischen Massnahmen abschnittsweise dargestellt.

Der dritte Teil (C) beinhaltet die prozessspezifischen Massnahmen.

Die Richtplankarten zeigen die aktuellen und künftig von Überflutungen betroffenen Flächen (Intensitätskarten), die für die Massnahmen beanspruchten Flächen sowie die Nutzungsbeschränkung im Talboden (Massnahmenpläne).